Amtsblatt der Europäischen Union

C 385

Ausgabe in deutscher Sprache

60. Jahrgang

Mitteilungen und Bekanntmachungen

15. November 2017

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2017/C 385/01 Mitteilung der Kommission — Automatische Erhöhung eines autonomen Zollkontingents gemäß der Verordnung (EU) 2015/2265 des Rates 1

2017/C 385/02 Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8586 — TPC/JSR/UMG/UBE/MR) ([1]) 2

III *Vorbereitende Rechtsakte*

Europäische Zentralbank

2017/C 385/03 Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 4. Oktober 2017 zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 hinsichtlich der für die Zulassung von zentralen Gegenparteien anwendbaren Verfahren und zuständigen Behörden und der Anforderungen für die Anerkennung zentraler Gegenparteien aus Drittstaaten (CON/2017/39) 3

2017/C 385/04 Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 11. Oktober 2017 zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in Bezug auf die Clearingpflicht, die Aussetzung der Clearingpflicht, die Meldepflichten, die Risikominderungstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearte OTC-Derivatekontrakte, die Registrierung und Beaufsichtigung von Transaktionsregistern und die Anforderungen an Transaktionsregister (CON/2017/42) 10

DE

([1]) Text von Bedeutung für den EWR.

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2017/C 385/05 Euro-Wechselkurs 16

2017/C 385/06 Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie über die aktuellen Referenz- und Abzinsungssätze für 28 Mitgliedstaaten, anwendbar ab 1. Dezember 2017 *(Veröffentlicht in Übereinstimmung mit Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1))* 17

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2017/C 385/07 Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8639 — Cariparma/Caricesena, Carim, Carismi) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ([1]) 18

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2017/C 385/08 Veröffentlichung eines Antrags auf Genehmigung einer geringfügigen Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel 20

([1]) Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

MITTEILUNG DER KOMMISSION

Automatische Erhöhung eines autonomen Zollkontingents gemäß der Verordnung (EU) 2015/2265 des Rates

(2017/C 385/01)

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2015/2265 des Rates [1] wird das folgende Zollkontingent für das Kalenderjahr 2017 wie folgt erhöht:

Lfd. Nr.	KN-Code	TARIC-Code	Beschreibung	Jährliche Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingents-zollsatz	Kontingents-zeitraum
09.2759	ex 0302 51 10	20	Kabeljau (*Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus*) und Fische der Art *Boreogadus saida*, ausgenommen Fischlebern und Fischrogen, frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung bestimmt [1] [2]	90 000	0 %	1.1.2017-31.12.2017
	ex 0302 51 90	10				
	ex 0302 59 10	10				
	ex 0303 63 10	10				
	ex 0303 63 30	10				
	ex 0303 63 90	10				
	ex 0303 69 10	10				

[1] Das Zollkontingent unterliegt den Bedingungen des Artikels 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

[2] Das Zollkontingent findet keine Anwendung auf Waren, die nur einer oder mehreren der folgenden Behandlungen unterliegen:
— Säubern, Ausnehmen, Entfernen von Schwanz oder Kopf
— Schneiden
— Umpacken einzeln schnellgefrorener Filets
— Entnahme von Warenproben, Sortieren
— Kennzeichnen
— Verpacken
— Kühlen
— Einfrieren
— Tiefgefrieren
— Glasieren
— Auftauen
— Trennen.

Das Zollkontingent gilt nicht für Erzeugnisse, bei denen zusätzliche qualifizierende Behandlungen vom Einzelhandel oder von Restaurationsbetrieben vorgenommen werden. Die Einfuhrzollermäßigung gilt nur für Erzeugnisse, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.

Das Zollkontingent findet jedoch Anwendung auf Materialien, die einer oder mehreren der folgenden Behandlungen unterliegen:
— Zerschneiden in Würfel
— Zerteilen in Ringe, Zerschneiden in Streifen bei Materialien der KN-Codes 0307 49 59, 0307 99 11, 0307 99 17
— Filetieren
— Herstellen von Lappen
— Zerteilen von Gefrierblöcken
— Zerteilen von Filetblöcken mit Zwischenlage
— Zerteilen in Scheiben bei Materialien der KN-Codes ex 0303 66 11, 0303 66 12, 0303 66 13, 0303 66 19, 0303 89 70, 0303 89 90.

[1] ABl. L 322 vom 8.12.2015, S. 4.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.8586 — TPC/JSR/UMG/UBE/MR)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 385/02)

Am 10. November 2017 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32017M8586 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 4. Oktober 2017

zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 hinsichtlich der für die Zulassung von zentralen Gegenparteien anwendbaren Verfahren und zuständigen Behörden und der Anforderungen für die Anerkennung zentraler Gegenparteien aus Drittstaaten

(CON/2017/39)

(2017/C 385/03)

Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 22. August 2017 bzw. 15. September 2017 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Rat der Europäischen Union und vom Europäischen Parlament um Stellungnahme zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) sowie der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 hinsichtlich der für die Zulassung von zentralen Gegenparteien anwendbaren Verfahren und zuständigen Behörden und der Anforderungen für die Anerkennung zentraler Gegenparteien aus Drittstaaten ([1]) (nachfolgend der „Verordnungsvorschlag") ersucht.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 127 Absatz 4 und Artikel 282 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, da der Verordnungsvorschlag Bestimmungen enthält, die 1) die grundlegenden Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB), die nach Artikel 127 Absatz 2 erster und vierter Gedankenstrich des Vertrags darin bestehen, die Geldpolitik festzulegen und auszuführen und das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme zu fördern, 2) den Beitrag des ESZB zur reibungslosen Durchführung der von den zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Aufsicht über die Kreditinstitute und der Stabilität des Finanzsystems ergriffenen Maßnahmen gemäß Artikel 127 Absatz 5 des Vertrags und 3) die Aufgaben, welche der EZB gemäß Artikel 127 Absatz 6 des Vertrags innerhalb der in Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 ([2]) des Rates festgelegten Grenzen im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute übertragen wurden, berühren. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

Allgemeine Anmerkungen

Die EZB befürwortet nachdrücklich die im Vorschlag der Kommission beschriebene Initiative zur Stärkung der Rolle der jeweiligen Mitglieder des ESZB, als emittierende Zentralbanken für die Währungen der von den zentralen Gegenparteien (Central Counterparties — CCP) geclearten Finanzinstrumente, im Rahmen der Verfahren für die Aufsicht über EU-CCP und die Anerkennung von Drittstaaten-CCP. Die EZB begrüßt und befürwortet nachdrücklich den Vorschlag, dass dem Eurosystem als der emittierenden Zentralbank des Euro eine bedeutendere Rolle in Bezug auf EU-CCP und Drittstaaten-CCP zukommen sollte. Dies ist gerechtfertigt, da im Falle des Versagens einer CCP oder aufgrund bestimmter Maßnahmen einer zentralen Gegenpartei im Bereich Risikomanagement die Erfüllung dieser grundlegenden Aufgaben des Eurosystems, insbesondere die Festlegung und Ausführung der Geldpolitik der Union und die Förderung des reibungslosen Betriebs der Zahlungssysteme, möglicherweise gefährdet sein kann. Diese Risiken könnten letztendlich Auswirkungen auf die Gewährleistung der Preisstabilität als vorrangiges Ziel des Eurosystems gemäß Artikel 127 Absatz 1 des Vertrags haben.

Störungen bei CCPs können sich über mehrere Kanäle auf das vorrangige Ziel des Eurosystems auswirken. Derartige Störungen können sich zum Beispiel auf die Liquiditätsposition der Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet auswirken

([1]) COM(2017)331 final.

([2]) Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).

und möglicherweise das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme im Euro-Währungsgebiet behindern. Dies könnte zu einem Anstieg der Nachfrage nach Zentralbankliquidität sowie zu möglichen Herausforderungen für die einheitliche Geldpolitik des Eurosystems führen. Zudem können solche Störungen das Funktionieren der für die Transmission der Geldpolitik ausschlaggebenden Finanzmarktsegmente beeinträchtigen — einschließlich der Märkte für auf Euro lautende Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Zinsderivatekontrakte.

Wesentliche Entwicklungen sowohl weltweit als auch auf europäischer Ebene lassen einen Anstieg der von CCPs ausgehenden Risiken für das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme und die Durchführung der einheitlichen Geldpolitik erwarten. Zum einen ist das zentrale Clearing zunehmend grenzüberschreitend und gewinnt an Systemrelevanz. Aus diesem Grund hat die Kommission bereits einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1095/2010, (EU) Nr. 648/2012 und (EU) 2015/2365 ([1]) vorgelegt. Zum anderen wird der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union erhebliche Auswirkungen auf die Fähigkeit des Eurosystems haben, seine Aufgaben als emittierende Zentralbank für den Euro zu erfüllen. Derzeit clearen bestimmte im Vereinigten Königreich niedergelassene CCPs ein signifikantes Volumen von auf Euro lautenden Transkationen. Eine erhebliche Störung bei einem großen im Vereinigten Königreich ansässigen CCPs könnte daher gravierende Folgen für die Stabilität des Euro haben. Die Fähigkeit des Eurosystems, die von im Vereinigten Königreich ansässigen CCPs ausgehenden Risiken zu überwachen und zu steuern, wird negativ beeinflusst, wenn im Vereinigten Königreich ansässige CCPs nicht mehr dem Regulierungs- und Aufsichtsrahmen für in der Union ansässige CCPs gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) unterliegen.

Der Verordnungsvorschlag sieht vor, dass dem Eurosystem als emittierende Zentralbank für den Euro in dem in der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 festgelegten Rahmen eine stärkere Rolle zukommen wird. Um sicherzustellen, dass das Eurosystem diese Rolle wahrnehmen kann, ist es von größter Bedeutung, dass es über die entsprechenden Befugnisse gemäß dem Vertrag und der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (die „ESZB-Satzung") verfügt. Aus diesem Grund sollten der EZB im Wege einer Änderung des Artikels 22 der ESZB-Satzung die Regelungsbefugnisse über Clearingsysteme für Finanzinstrumente und insbesondere über CCPs erteilt werden. Von der Übertragung der Regelungsbefugnisse auf die EZB bleibt Artikel 12.1 der ESZB-Satzung unberührt; er lautet: „Unbeschadet dieses Artikels nimmt die EZB die nationalen Zentralbanken zur Durchführung von Geschäften, die zu den Aufgaben des ESZB gehören, in Anspruch, soweit dies möglich und sachgerecht erscheint". Zu diesen Aufgaben gehören auch die Aufgaben des Eurosystems als die emittierende Zentralbank für den Euro. Aus diesem Grund hat die EZB am 22. Juni 2017 die Empfehlung EZB/2017/18 der Europäischen Zentralbank ([3]) verabschiedet.

Sofern die EZB Änderungen des Verordnungsvorschlags empfiehlt, sind spezielle Redaktionsvorschläge mit Begründung in einem separaten technischen Arbeitsdokument aufgeführt. Das technische Arbeitsdokument steht auf Englisch auf der Website der EZB zur Verfügung.

Spezifische Anmerkungen

1. *Abstimmungsmodalitäten in Aufsichtskollegien*

1.1. Werden die Zentralbanken des Eurosystems, die zusammen die „emittierende Zentralbank" für den Euro bilden, im Kollegium von der EZB oder einer nationalen Zentralbank (NZB) vertreten und wird die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, die bedeutende CCP-Clearingmitglieder sind, von der EZB wahrgenommen, sollten diese beiden Funktionen mit separaten Stimmrechten ausgestattet sein, wie die EZB bereits früher angemerkt hat. Bei der gleichen Gelegenheit hatte die EZB ebenfalls darauf hingewiesen, dass sich diese beiden Funktionen voneinander unterscheiden, was sich in der rechtlichen und operationellen Trennung von geldpolitischer Funktion und Aufsichtsfunktion der EZB widerspiegelt ([4]). Daher begrüßt die EZB nachdrücklich die Tatsache, dass der Verordnungsvorschlag diesen Sachverhalt berücksichtigt und sicherstellt, dass diese beiden Funktionen mit separaten Stimmrechten ausgestattet sind.

([1]) COM(2016)856 final.

([2]) Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC- Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1).

([3]) Empfehlung EZB/2017/18 vom 22. Juni 2017 für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Artikels 22 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ABl. C 212 vom 1.7.2017, S. 14).

([4]) Siehe Nummer 2.1.2 der Stellungnahme CON/2017/38 der Europäischen Zentralbank vom 20. September 2017 zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1095/2010, (EU) Nr. 648/2012 und (EU) 2015/2365 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Alle Stellungnahmen der EZB werden auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu veröffentlicht. Siehe auch Antwort der EZB im Rahmen der öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission zur Überprüfung der European Market Infrastructure Regulation (EMIR) vom 2. September 2015, abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.

1.2. Die EZB begrüßt daher die Bestimmungen des Verordnungsvorschlags zur Änderung der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012. Zum einen wird Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 geändert, sodass festgelegt wird, dass dem Kollegium unter anderem die folgenden Mitglieder angehören: a) die ständigen Mitglieder des CCP-Exekutivausschusses, b) die zuständigen Behörden, die verantwortlich sind für die Beaufsichtigung der CCP-Clearingmitglieder, die in den drei Mitgliedstaaten mit den höchsten Beitragsleistungen an den Ausfallfonds des CCP niedergelassen sind, darunter gegebenenfalls auch die EZB gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates ([1]), und c) die emittierenden Zentralbanken für die wichtigsten Unionswährungen der gecleartem Finanzinstrumente. Zum anderen wird Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 geändert, sodass die EZB in den Fällen, in denen sie gemäß den diversen Buchstaben des Artikels 18 Absatz 2 derselben Verordnung Kollegiumsmitglied ist, über höchstens zwei Stimmen in Kollegien mit bis zu zwölf Mitgliedern und höchstens drei Stimmen in Kollegien mit mehr als zwölf Mitgliedern verfügen wird ([2]).

2. *Das Erfordernis, die Zustimmung der emittierenden Zentralbank zu bestimmten Entscheidungs- oder Beschlussentwürfen einzuholen*

2.1. Der Verordnungsvorschlag sieht vor, dass die zuständigen Behörden den jeweiligen emittierenden Zentralbanken in Verbindung mit EU-CCP Entscheidungsentwürfe vorlegen müssen, bevor sie eine Entscheidung über die Erteilung und den Entzug der Zulassung, die Ausweitung von Dienstleistungen, aufsichtliche Anforderungen an die Kontrolle der Liquiditätsrisiken, Anforderungen an Sicherheiten, die Abrechnung und die Genehmigung von Interoperabilitätsvereinbarungen treffen ([3]). Die zuständigen Behörden müssen in Bezug auf alle Entscheidungen, die Aspekte im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Geldpolitik enthalten, die Zustimmung der emittierenden Zentralbank einholen. Schlägt die emittierende Zentralbank Änderungen vor, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung nur in der geänderten Form annehmen; lehnt die emittierende Zentralbank einen Entscheidungsentwurf ab, so kann die zuständige Behörde diese Entscheidung nicht annehmen. Ebenso sieht der Verordnungsvorschlag vor, dass die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) der emittierenden Zentralbank in Bezug auf anerkannte Tier 2-CCP aus Drittstaaten Beschlussentwürfe vorlegt, bevor sie Beschlüsse über die Kontrolle von Liquiditätsrisiken, Anforderungen an Sicherheiten, die Abrechnung, die Genehmigung von Interoperabilitätsvereinbarungen und Einschussanforderungen annimmt ([4]). Überdies muss die ESMA in Bezug auf alle Beschlüsse, die Aspekte im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Geldpolitik berühren, die Zustimmung der emittierenden Zentralbank einholen. Schlägt die emittierende Zentralbank Änderungen vor, so kann die ESMA die Entscheidung nur in der geänderten Form annehmen; lehnt die emittierende Zentralbank einen Beschlussentwurf ab, so kann die ESMA diesen Beschluss nicht annehmen. Die EZB begrüßt nachdrücklich die im Verordnungsvorschlag vorgesehene Rolle der emittierenden Zentralbanken, die den Mitgliedern des ESZB eine sinnvolle und wirksame Einbindung in Entscheidungen zu Angelegenheiten ermöglicht, die für die Erfüllung der grundlegenden Aufgaben des ESZB gemäß den Verträgen und sein oberstes Ziel, die Sicherstellung der Preisstabilität, von unmittelbarer Bedeutung sind. Die EZB nimmt hierzu wie folgt Stellung:

2.2. Erstens sollte hervorgehoben werden, dass die Formulierung im Verordnungsvorschlag, dass die Zustimmung der emittierenden Zentralbank „in Bezug auf alle Beschlüsse, die Aspekte im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Geldpolitik enthalten," eingeholt werden muss, der Klarstellung des geldpolitischen Kontexts, in welchem die emittierende Zentralbank ihre Rolle wahrnimmt, und des Zwecks dieser Rolle dient. Gleiches gilt für den Hinweis, dass Tier 2-CCP aus Drittstaaten sämtliche Anforderungen der emittierenden Zentralbank erfüllen, die sie „im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich der Geldpolitik" gestellt hat ([5]). Dieser Satz sollte in Verbindung mit Erwägungsgrund 7 des Verordnungsvorschlags gelesen werden. Es sollte herausgestellt werden, dass den zuständigen Behörden oder der ESMA mit dieser Formulierung kein Ermessenspielraum eingeräumt werden soll bei der Feststellung, ob die Zustimmung der emittierenden Zentralbank zu bestimmten Entscheidungs- bzw. Beschlussentwürfen eingeholt werden soll oder die vorgeschlagenen Änderungen oder Einwände berücksichtigt werden sollen. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass das Eurosystem über einen breiten Ermessensspielraum für die Festlegung und Durchführung der Geldpolitik verfügt. Dies wurde durch den Gerichtshof der Europäischen Union bestätigt ([6]) und ist für die Gewährleistung der Unabhängigkeit der EZB und der NZBen gemäß Artikel 130 des Vertrags unabdingbar. Im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit sollte dem Verordnungsvorschlag ein neuer Erwägungsgrund hinzugefügt werden, der diesen Aspekt widerspiegelt.

2.3. Zweitens ist die EZB der Auffassung, dass der Verordnungsvorschlag im Hinblick darauf, welche Entscheidungs- oder Beschlussentwürfe dem Erfordernis der Zustimmung der emittierenden Zentralbank unterliegen sollten, sicherstellen sollte, dass die emittierende Zentralbank in bestimmte weitere zentrale Aspekte des CCP-Risikomanagements eingebunden wird. Zum einen ist die EZB der Ansicht, dass sowohl für EU- als auch für Drittstaaten-CCPs ebenfalls die Zustimmung der emittierenden Zentralbank zu Entscheidungs- oder Beschlussentwürfen in Verbindung mit Einschussanforderungen für CCPs (Artikel 41) erforderlich sein sollte. Dies ist für die emittierende Zentralbank aufgrund der kritischen Zusammenhänge zwischen dem Liquiditätsrisikomanagement, das im zentralen Fokus der

([1]) Siehe Artikel 2 Absatz 3 des Verordnungsvorschlags.
([2]) Siehe Artikel 2 Absatz 4 des Verordnungsvorschlags.
([3]) Artikel 2 Absatz 7 des Verordnungsvorschlags, Artikel 21a Absatz 2 (neu).
([4]) Artikel 2 Absatz 10 des Verordnungsvorschlags, Artikel 25b Absatz 2 (neu).
([5]) Artikel 2 Absatz 9 des Verordnungsvorschlags, Artikel 25 Absatz 2b Buchstabe b (neu).
([6]) Urteil in der Rechtssache *Gauweiler u. a.*, C-62/14, ECLI:EU:C:2015:400, Rn. 68, sowie Urteil in der Rechtssache *Accorinti u. a./EZB*, T-79/13, ECLI:EU:T:2015:756, Rn. 68.

emittierenden Zentralbank steht, und den Einschussverfahren einer CCP wichtig. So wirken sich beispielsweise Regelungen zu untertägig eingeforderten Einschusszahlungen erheblich auf die Fähigkeit der CCP aus, Mittel zur Deckung ihres Liquiditätsbedarfs zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen zu erhalten. Die Verfahren und Vorgehensweisen in Zusammenhang mit Einschusszahlungen, einschließlich der Regeln zur Anpassung der Höhe von Einschusszahlungen in Zeiten gestresster Märkte, können darüber hinaus bedeutende Konsequenzen im Hinblick auf die Prozyklizität haben: Bei unsachgemäßer Steuerung können sie gravierenden Liquiditätsdruck auf die Clearingmitglieder ausüben und potenziell die Fähigkeit der emittierenden Zentralbank beeinträchtigen, ihre geldpolitischen Ziele umzusetzen.

Überdies sollte der Verordnungsvorschlag für Entscheidungen oder Beschlüsse zur Überprüfung von Modellen, Stresstests und Backtesting im Rahmen der Validierung der Modelle und Parameter, die die CCP bei der Berechnung ihrer Einschussanforderungen, der Beiträge zum Ausfallfonds und der Anforderungen an die Sicherheiten zugrunde legt, sowie der anderen Risikokontrollmechanismen gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ein Zustimmungserfordernis der emittierenden Zentralbank vorsehen. Dies ist wichtig für die Zentralbank, da Entscheidungen oder Beschlüsse gemäß Artikel 49 unmittelbare Auswirkungen auf die Einhaltung der verfahrensmäßigen und materiellen Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 durch die CCP haben können, die in anderen Fällen die Zustimmung emittierenden Zentralbank erfordern. Zum Beispiel hätte eine Änderung der Methode der CCP zur Feststellung der Angemessenheit ihrer Anforderungen an Sicherheiten unter Stressbedingungen direkte Auswirkungen auf die Einhaltung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit Sicherheiten gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

In einem begleitenden technischen Arbeitsdokument zu dieser Stellungnahme führt die EZB spezielle Redaktionsvorschläge in Bezug auf die Art von Entscheidungen oder Beschlüssen auf, für die das Erfordernis der Zustimmung der emittierenden Zentralbank bestehen sollte.

2.4. Drittens merkt die EZB an, dass die zuständigen Behörden über einen gewissen Ermessensspielraum in der Frage verfügen, ob für von einer CCP vorgeschlagene Änderungen im Hinblick auf die Erweiterung von Tätigkeiten und Dienstleistungen, die nicht durch die Erstgenehmigung gedeckt sind, Entscheidungen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erforderlich sind bzw. im Hinblick auf die Überprüfung von Modellen, Stress- und Backtests Entscheidungen gemäß Artikel 49 für erforderlich sind. Ist die zuständige Behörde der Auffassung, dass die von einer CCP beabsichtigten Änderungen keine Erweiterung der Geschäfte auf „weitere Dienstleistungen oder Tätigkeiten“ oder keine „wesentlichen Änderungen“ von Modellen und Parametern darstellen, bedürfen diese Änderungen keiner Entscheidungen gemäß den Artikeln 15 bzw. Artikel 49. Zur Schaffung einer einheitlichen Aufsichtskultur und Gewährleistung kohärenter Aufsichtspraktiken in der Union hat die ESMA vor kurzem eine Stellungnahme ([1]) zu den einheitlichen Indikatoren für weitere Produkte und Dienstleistungen gemäß Artikel 15 und zu wesentlichen Änderungen gemäß Artikel 49 veröffentlicht. Die EZB ist der Ansicht, dass die Einhaltung der in der ESMA-Stellungnahme festgelegten Kriterien von maßgeblicher Bedeutung dafür ist, dass die Einholung der Zustimmung der betreffenden emittierenden Zentralbanken in allen zustimmungsbedürftigen Fällen sichergestellt werden kann. Die EZB schlägt daher vor, dass die Orientierungshilfe der ESMA für die Auslegung dieser Artikel verbindliche Wirkung erlangen sollte. Dazu sollte die ESMA einen Entwurf für technische Regulierungsstandards erarbeiten, den die Kommission dann in Form eines delegierten Rechtsakts erlassen sollte. Zu diesem Zweck nimmt die EZB spezielle Redaktionsvorschläge in ein begleitendes technisches Arbeitsdokument zu dieser Stellungnahme auf.

3. *Überprüfung und Bewertung*

3.1. Mit dem Verordnungsvorschlag wird Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 dahingehend geändert, dass die zuständigen Behörden in Zusammenarbeit mit der ESMA die Modalitäten, Strategien, Prozesse und Mechanismen, die die CCPs zur Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 einsetzen, überprüfen und die Risiken evaluieren werden, denen CCPs ausgesetzt sind oder sein könnten. Der geänderte Artikel 21 sieht außerdem vor, dass die CCP Gegenstand von Vor-Ort-Prüfungen sein werden, zu denen ESMA-Mitarbeiter zur Teilnahme eingeladen werden. Darüber hinaus ist die zuständige Behörde verpflichtet, der ESMA alle Informationen zu übermitteln, die sie von einer CCP erhält, und bei der betreffenden CCP sämtliche von der ESMA gewünschten Informationen anzufordern, die sie nicht bereitstellen kann.

3.2. Hauptzweck des in der durch den Verordnungsvorschlag geänderten Fassung des Überprüfungs- und Bewertungsprozesses ist es, sicherzustellen, dass CCPs der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 stets nachkommen. Falls die zuständige Behörde die Konsultation der emittierenden Zentralbank im Überprüfungs- und Bewertungsprozess für notwendig erachtet, um sicherzustellen, dass die emittierende Zentralbank ihre Rolle gemäß dem Verordnungsvorschlag wahrnehmen kann, ist die EZB der Auffassung, dass diese Konsultation eine wichtige Ergänzung zu den Anforderungen des Artikels 21a Absatz 2 darstellt. Hätte die emittierende Zentralbank die Möglichkeit, einen Beitrag zu der von den zuständigen Behörden in Zusammenarbeit mit der ESMA durchgeführten Überprüfung leisten zu können, könnte sie hierdurch sicherstellen, dass durch die CCPs weder Risiken für die Wahrnehmung der grundlegenden Aufgaben des Eurosystems gemäß den Verträgen noch Risiken für die Gewährleistung der Preisstabilität als ihr vorrangiges Ziel entstehen.

([1]) Stellungnahme der ESMA vom 15. November 2016: Opinion — Common indicators for new products and services under Article 15 and for significant changes under Article 49 of EMIR (ESMA/2016/1574), abrufbar auf der Website der ESMA unter www.esma.europa.eu.

3.3. In dem begleitenden technischen Arbeitsdokument zu dieser Stellungnahme beschreibt die EZB spezielle Redaktionsvorschläge für die Konsultation der emittierenden Zentralbank im Überprüfungs- und Bewertungsprozess gemäß Artikel 21.

4. *Die beratende Funktion der EZB bei Entwürfen von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten*

4.1. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Entwürfe von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten der Kommission „Vorschläge für Rechtsakte der Union" im Sinne von Artikel 127 Absatz 4 und Artikel 282 Absatz 5 des Vertrags darstellen. Sowohl delegierte Rechtsakte als auch Durchführungsrechtsakte sind Rechtsakte der Union. Die EZB sollte zu sämtlichen in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Entwürfen für Rechtsakte der Union, einschließlich Entwürfen für delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte, rechtzeitig gehört werden. Eine Klarstellung der Pflicht zur Anhörung der EZB erfolgte durch den Gerichtshof der Europäischen Union in der Rechtssache *Kommission/EZB* ([1]) unter Verweis auf ihre spezifischen Zuständigkeiten und ihren Sachverstand. Da für die Erfüllung der grundlegenden Aufgaben des ESZB gemäß Artikel 127 Absatz 2 des Vertrags und für die Gewährleistung der Preisstabilität als vorrangiges Ziel des ESZB gemäß Artikel 127 Absatz 1 des Vertrags sichere und effiziente finanzielle Marktinfrastrukturen, vor allem Clearingsysteme für Finanzinstrumente, unerlässlich sind, sollte die EZB zu delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erlassen werden, ordnungsgemäß angehört werden. Die Verpflichtung zur Anhörung der EZB stammt direkt aus dem Vertrag. Dennoch sollte diese Anforderung der Klarheit halber auch in einem Erwägungsgrund des Verordnungsvorschlags berücksichtigt werden. Angesichts der Bedeutung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten im Rahmen der Entwicklung des europäischen Regelwerks für Finanzdienstleistungen wird die EZB ihre beratende Funktion bei Fragen, die in ihre Zuständigkeit fallen, unter vollumfänglicher Berücksichtigung des Zeitplans für den Erlass solcher Rechtsakte sowie der Notwendigkeit, die reibungslose Verabschiedung von Durchführungsrechtsakten ([2]) sicherzustellen, wahrnehmen.

4.2. Darüber hinaus könnte es besonders förderlich sein, zusätzlich zur Anhörung der EZB zu diversen Aspekten des Verordnungsvorschlags auch die betroffenen Mitglieder des ESZB frühzeitig in die Entwicklung von Entwürfen technischer Regulierungs- und Durchführungsstandards, delegierter Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte einzubinden. Hierzu sollten spezielle Vorschriften aufgenommen werden.

4.3. Erstens betreffen einige Bestimmungen des Verordnungsvorschlags die Rolle der emittierenden Zentralbank. Dazu gehören, wie in Nummer 2 dargelegt, auch solche Situationen, die die Zustimmung der emittierenden Zentralbank für bestimmte, von den zuständigen Behörden getroffene Entscheidungen oder von der ESMA erlassene Beschlüsse vorschreiben. Es werden Situationen in Bezug genommen, in denen die emittierende Zentralbank der ESMA schriftlich zu bestätigen hat, dass eine Tier 2-CCP aus einem Drittstaat alle Anforderungen dieser emittierenden Zentralbank ([3]) erfüllt und die ESMA im Einvernehmen mit der betreffenden emittierenden Zentralbank zu dem Schluss kommt, dass eine CCP von „erheblicher Systemrelevanz" ([4]) ist. Für die Festlegung, welche emittierende Zentralbank beteiligt werden sollte, enthält der Verordnungsvorschlag Querverweise auf Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, der besagt, dass das Kollegium aus den „Zentralbanken, die die wichtigsten Unionswährungen der abgerechneten Finanzinstrumente emittieren" bestehen wird. Die Kommission wurde die Befugnis übertragen, auf der Grundlage der von der ESMA entwickelten Entwürfe für technische Regulierungsstandards einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, in dem die Bedingungen dafür festgelegt werden, dass die in Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe h genannten Unionswährungen als die wichtigsten erachtet werden. Daher hat sie 2013 die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 876/2013 der Kommission ([5]) erlassen, die nun möglicherweise zu überprüfen und zu aktualisieren ist, um sicherzustellen, dass die emittierenden Zentralbanken für die Währungen der nicht am Euro-Währungsgebiet teilnehmenden Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung des Einflusses, den Störungen im Betrieb von CCP auf diese Währungen haben können, angemessen eingebunden werden. Die Entwicklung von Entwürfen für technische Regulierungsstandards durch die ESMA zu diesem Zweck sollte in enger Zusammenarbeit mit den betreffenden Mitgliedern des ESZB erfolgen. Darüber hinaus sollte der delegierte Rechtsakt erst nach förmlicher Konsultation der EZB angenommen werden. Die EZB schlägt ferner vor, im Interesse der Rechtssicherheit einen Querverweis auf Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 auch in diejenigen Bestimmungen des Verordnungsvorschlags aufzunehmen, die sich nur auf die „betreffende emittierende Zentralbank" beziehen.

4.4. Zweitens wird durch den Verordnungsvorschlag ein neuer Artikel 25 Absatz 2a eingefügt, der vorsieht, dass die ESMA festlegen wird, ob eine CCP für die Finanzstabilität der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten

([1]) Urteil *Kommission/EZB*, C-11/00, ECLI:EU:C:2003:395, insbesondere Rn. 110 und 111. Der Gerichtshof hat in Randnummer 110 klargestellt, dass die Pflicht zur Anhörung der EZB „im Wesentlichen gewährleisten soll, dass der Urheber eines solchen Rechtsakts diesen erst erlässt, nachdem er die Einrichtung gehört hat, die aufgrund der spezifischen Zuständigkeiten, die sie im Gemeinschaftsrahmen auf dem betreffenden Gebiet wahrnimmt, und aufgrund ihres großen Sachverstands in besonderem Maß in der Lage ist, zu dem beabsichtigten Erlassverfahren in zweckdienlicher Weise beizutragen".

([2]) Siehe Ziffer 2 der Stellungnahme CON/2015/10, Ziffer 2 der Stellungnahme CON/2012/77, Ziffer 4 der Stellungnahme CON/2012/5, Ziffer 8 der Stellungnahme CON/2011/44 sowie Ziffer 4 der Stellungnahme CON/2011/42.

([3]) Artikel 2 Absatz 9 des Verordnungsvorschlags, Artikel 25 Absatz 2b Buchstabe b (neu).

([4]) Artikel 2 Absatz 9 des Verordnungsvorschlags, Artikel 25 Absatz 2c (neu).

([5]) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 876/2013 der Kommission vom 28. Mai 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards bezüglich Kollegien für zentrale Gegenparteien (ABl. L 244 vom 13.9.2013, S. 19).

systemrelevante Bedeutung hat oder diese erlangen könnte („Tier 2-CCP"). Er beschreibt die Kriterien, die die ESMA bei ihrer Festlegung berücksichtigen muss, und gibt vor, dass die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, in dem diese Kriterien genauer festgelegt werden. Um die entsprechende Einbindung der emittierenden Zentralbanken in die Ausarbeitung der maßgeblichen Kriterien zu gewährleisten, sollte die Erarbeitung dieses delegierten Rechtsakts durch die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Mitgliedern des ESZB erfolgen.

5. *Drittstaaten-CCP mit „wesentlicher Systemrelevanz"*

Durch den Verordnungsvorschlag wird ein neuer Artikel 25 Absatz 2c eingefügt, der vorsieht, dass die ESMA „im Einvernehmen" mit den betreffenden emittierenden Zentralbanken zu dem Schluss gelangen kann, dass die Systemrelevanz einer CCP so wesentlich ist, dass die CCP nicht anerkannt werden sollte. Nach dem Verständnis der EZB bedeutet „im Einvernehmen", dass die ESMA ohne vorherige Einholung der Zustimmung der betreffenden emittierenden Zentralbanken keine Empfehlung für den Erlass eines Durchführungsrechtsakts durch die Kommission abgeben darf, der bestätigt, dass diese CCP nicht anerkannt werden sollte.

6. *Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen dem CCP-Exekutivausschuss und den Aufsichtskollegien*

Die EZB merkt an, dass weder alle Mitglieder der Aufsichtskollegien noch der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) im CCP-Exekutivausschuss vertreten sind. Dem Aufsichtskollegium gehören nicht nur die für die Aufsicht der CCP zuständigen Behörden an, sondern auch die Aufsichtsbehörden für die Stellen, auf die sich die Aktivitäten dieser CCP möglicherweise auswirken. Hierzu zählen vor allem ausgewählte Clearingmitglieder, Handelsplätze, interoperable CCPs und zentrale Wertpapierverwahrstellen. Der ESRB ist für die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene verantwortlich. Um zu gewährleisten, dass der ESRB und die Mitglieder der Aufsichtskollegien, die nicht zugleich Mitglieder des CCP-Exekutivausschusses sind, über sämtliche Informationen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass ein verpflichtender Informationsaustausch zwischen dem CCP-Exekutivausschuss, dem ESRB und den anderen, nicht zum CCP-Exekutivausschuss gehören Mitgliedern von Aufsichtskollegien besteht. Die mit dem ESRB und dem Aufsichtskollegium ausgetauschten Informationen sollten vollständig sein und die Informationen einschließen, die dem CCP-Exekutivausschuss zur Verfügung stehen und vom ESRB und von den Mitgliedern des Aufsichtskollegiums für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt werden. Ebenso sollten Informationen in Bezug auf Drittstaaten-CCP mit dem ESRB und den jeweiligen in Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 aufgeführten zuständigen Behörden ausgetauscht werden, sofern dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

7. *Die EZB als nicht stimmberechtigtes Mitglied des Rates der Aufseher der ESMA*

Die EZB merkt an, dass durch den Verordnungsvorschlag die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) so geändert wird, dass dem Rat der Aufseher der ESMA der Leiter und die Direktoren des CCP-Exekutivausschusses als nicht stimmberechtigte Mitglieder angehören ([2]). Die EZB begrüßt diese Regelung nachdrücklich, da dadurch sichergestellt wird, dass die Sichtweise und Sachkenntnis des Leiters und der Direktoren des CCP-Exekutivausschusses in den vom Rat der Aufseher der ESMA entwickelten Leitlinien, Empfehlungen und anderen praktischen Hilfsmittel und Instrumente, die die Konvergenz erhöhen, berücksichtigt werden. Die EZB ist jedoch der Auffassung, dass es überdies unverzichtbar ist, dass die EZB dem Rat der Aufseher der ESMA als nicht stimmberechtigte Mitglieder angehört, damit eine effektive Kooperation, Koordination und ein effektiver Informationsaustausch zwischen Zentralbanken und Aufsichtsbehörden sichergestellt wird und damit gewährleistet ist, dass die Sichtweise und Sachkenntnis der EZB in den vom Rat der Aufseher der ESMA entwickelten Leitlinien, Empfehlungen und anderen praktischen Hilfsmitteln und Instrumenten, die die Konvergenz erhöhen, berücksichtigt werden. ([3]) Dies ist nicht nur in Verbindung mit CCP relevant, sondern auch in Verbindung mit anderen Finanzmarktteilnehmern, darunter auch zentrale Wertpapierverwahrstellen und Transaktionsregister. Aus diesem Grund empfiehlt die EZB, dass sie ebenfalls nicht stimmberechtigtes Mitglied des Rates der Aufseher der ESMA werden sollte.

8. *Zusammenwirken mit dem Verordnungsvorschlag zu einem Rahmen über die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien*

Die EZB unterstützt uneingeschränkt die Einschätzung der Kommission in der Begründung des Entwurfs. Danach müssen Anpassungen und Verbesserungen der Beaufsichtigung auch in angemessener Weise in dem anhängigen Legislativvorschlag über die Sanierung und Abwicklung von CCP berücksichtigt werden. Die EZB ist auch der Meinung,

([1]) Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

([2]) Artikel 1 Absatz 4 des Verordnungsvorschlag fügt der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 den neuen Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe f hinzu.

([3]) Siehe Stellungnahme CON/2010/5. Siehe auch den Beitrag der EZB im Rahmen der öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission zur Tätigkeit der europäischen Aufsichtsbehörden vom 7. Juli 2017, abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.

dass möglicherweise gezielte Änderungen erforderlich sein sind, um der neuen Rolle des CCP-Exekutivausschusses innerhalb der Kollegien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und entsprechend auch innerhalb der Abwicklungskollegien Rechnung zu tragen. Die EZB hält es für ratsam, die Kohärenz und das wirksame Zusammenwirken von CCP-übergreifenden Sanierungs- und Abwicklungsplänen zu fördern und die gesamten Risiken für die Finanzstabilität in der Union zu überwachen und zu mindern. Die EZB unterstützt, dass die Kommission, der Rat und das Europäische Parlament in diesem Zusammenhang mögliche Rolle des CCP-Exekutivausschusses im Zuge der Fertigstellung des Verordnungsvorschlags in Betracht ziehen ([1]).

Geschehen zu Frankfurt am Main am 4. Oktober 2017.

Der Präsident der EZB

Mario DRAGHI

([1]) Siehe Absatz 1.4 der Stellungnahme CON/2017/38.

STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 11. Oktober 2017

zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in Bezug auf die Clearingpflicht, die Aussetzung der Clearingpflicht, die Meldepflichten, die Risikominderungstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearte OTC-Derivatekontrakte, die Registrierung und Beaufsichtigung von Transaktionsregistern und die Anforderungen an Transaktionsregister

(CON/2017/42)

(2017/C 385/04)

Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 6. Juni 2017 und am 9. Juni 2017 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Rat der Europäischen Union und vom Europäischen Parlament um Stellungnahme zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in Bezug auf die Clearingpflicht, die Aussetzung der Clearingpflicht, die Meldepflichten, die Risikominderungstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearte OTC-Derivatekontrakte, die Registrierung und Beaufsichtigung von Transaktionsregistern und die Anforderungen an Transaktionsregister ([1]) (nachfolgend der „Verordnungsvorschlag") ersucht.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 127 Absatz 4 und Artikel 282 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, da der Richtlinienvorschlag Bestimmungen enthält, die die grundlegende Aufgabe des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB), die Geldpolitik der Union im Einklang mit Artikel 127 Absatz 2 erster und vierter Gedankenstrich des Vertrags auszuführen, den Beitrag des ESZB zur reibungslosen Durchführung der Maßnahmen auf dem Gebiet der Stabilität des Finanzsystems gemäß Artikel 127 Absatz 5 des Vertrags und die Aufgaben, welche der EZB gemäß Artikel 127 Absatz 6 des Vertrags in Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute übertragen wurden, betreffen. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

Allgemeine Anmerkungen

Grundsätzlich unterstützt die EZB die Initiative der Kommission, mit einer Reihe gezielter Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) die geltenden Vorschriften zu vereinfachen und unverhältnismäßige Belastungen zu beseitigen.

Spezifische Anmerkungen

1. *Ausnahmeregelung für Zentralbankgeschäfte*

1.1. Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 nimmt die Mitglieder des ESZB von der Meldepflicht aus, nicht aber ihre Gegenparteien. Wird ein Derivatekontrakt mit einem Mitglied des ESZB geschlossen, hat die Gegenpartei daher die Einzelheiten des Geschäfts an ein Transaktionsregister zu melden. In diesem Zusammenhang sollte festgehalten werden, dass entsprechende Zentralbankgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) von der Meldepflicht ausgenommen sind. Überdies sind Zentralbankgeschäfte in Bezug auf die Geld-, Devisen- und Finanzmarktpolitik gemäß Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) und Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) von der Offenlegungspflicht ausgenommen.

([1]) COM(2017) 208 final.

([2]) Siehe Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC- Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1).

([3]) Siehe Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1).

([4]) Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

([5]) Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

1.2. Die EZB hat Bedenken hinsichtlich des Risikos, das entstehen könnte, wenn, trotz der durch die Gegenparteien angewendeten Bestimmungen über die Vertraulichkeit, Informationen, die sich im Zusammenhang mit politischen Geschäften des ESZB ergeben, unbefugt an die Öffentlichkeit gelangen würden und Marktteilnehmer Geschäfte der am ESZB teilnehmenden nationalen Zentralbanken (NZBen) identifizieren könnten. Dies könnte die NZBen tatsächlich darin beeinträchtigen, ihre Aufgaben in Bezug auf solche Zentralbankgeschäfte, insbesondere im Bereich der Geldpolitik und Devisengeschäften, die der Vertraulichkeit bedürfen, ([1]) zu erfüllen. Die Verpflichtung von Gegenparteien der Mitglieder des ESZB, sämtliche Daten über ihre Geschäfte an die Transaktionsregister zu melden, hat die unbeabsichtigte Folge, eine indirekte Meldepflicht für Zentralbankgeschäfte festzulegen, wodurch die Wirksamkeit der den Mitgliedern des ESZB gestatteten Ausnahmeregelung eingeschränkt wird. Daher ist es wichtig, dass die Geschäftsbücher der Mitglieder des ESZB geschützt sind und sie weiterhin auf der Grundlage von Zentralbankgeschäften Signale setzen können. ([2])

1.3. Die EZB ist daher der Ansicht, dass es wichtig ist, Zentralbankgeschäfte vollständig von der Meldepflicht auszunehmen, um sicherzustellen, dass NZBen ihre gesetzlichen Aufgaben weiterhin wirksam erfüllen können.

2. *Meldepflicht*

2.1. Im Hinblick auf die vorgeschlagene Änderung des Artikels 9 Absatz 1 nimmt die EZB die Ergebnisse der Folgenabschätzung der Kommission zur Kenntnis und erkennt die Notwendigkeit, den Meldeaufwand für kleine nichtfinanzielle Gegenparteien zu reduzieren. In dieser Hinsicht begrüßt die EZB den Lösungsvorschlag der Kommission, die Verantwortung für die Meldung in bestimmten Fällen den zentralen Gegenparteien (CCPs), den finanziellen Gegenparteien, den Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und den Verwaltern alternativer Investmentfonds ([3]) zu übertragen. Durch diesen Vorschlag scheint ein vernünftiges Gleichgewicht zwischen der Gewährleistung der Vollständigkeit der Daten und der Verringerung des Meldeaufwands erreicht zu werden; gleichzeitig scheinen die Meldepraktiken der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und der Verordnung (EU) 2015/2365 in Einklang gebracht zu werden.

2.2. Der Verordnungsvorschlag führt zudem eine Ausnahme von der Meldepflicht für alle gruppeninternen Geschäfte ein, an denen eine nichtfinanzielle Gegenpartei beteiligt ist ([4]). Die EZB hat Bedenken hinsichtlich des Änderungsvorschlags aus den in den Absätzen 2.2.1 bis 2.2.3 dargelegten Gründen.

2.2.1. Auf der Grundlage von Analysen bestehender Daten hält die Bestätigung eines außerbörslichen (over-the-counter — OTC) Derivatekontraktes als gruppeninternes Geschäft gemäß den derzeitigen Meldevorschriften der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ([5]) einem Quervergleich mit externen Datenbanken nicht stand. Da sich die Datenqualität noch im Entwicklungsstadium befindet, könnte die uneingeschränkte Ausnahme nichtfinanzieller Gegenparteien von gruppeninternen Berichtspflichten Berichtspflichtige zur Aufsichtsarbitrage verleiten.

2.2.2. Gruppeninterne Geschäfte, an denen nichtfinanzielle Gegenparteien beteiligt sind, sind nur unter bestimmten Bedingungen und vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörden von der Besicherung befreit ([6]). Sind diese Bedingungen nicht erfüllt und tauschen Gegenparteien für ihre gruppeninternen Geschäfte Sicherheiten aus, hat die EZB Bedenken, dass Risiken im Zusammenhang mit der Prozyklizität von Einschüssen und Sicherheiten nicht überwacht werden, sofern keinerlei Meldepflichten bestehen. Diese Asymmetrie würde die Komplementarität von Transparenz und Risikominderung aufheben, die den Kernpunkt des Regelungsrahmens der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 bildet.

2.2.3. Die vorgeschlagene Ausnahme kann zu immer komplexeren Maßnahmen zur Umgehung der Meldepflichten nach Verordnung (EU) Nr. 648/2012 führen, da Geschäftsabschlüsse möglicherweise über nichtfinanzielle Tochterunternehmen von größeren Finanzgruppen gelenkt werden können. Da nichtfinanzielle Gegenparteien in stärkerem Maß an Geschäften mit Fremdwährungsderivaten beteiligt sind, könnte die Änderung besonders starke Auswirkungen auf Meldungen von Währungsderivaten haben.

([1]) Siehe Absatz 7 der Stellungnahme CON/2012/21. Alle Stellungnahmen der EZB werden auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu veröffentlicht.

([2]) Siehe Seite 2 sowie Seite 13 bis 14 der Antwort der EZB im Rahmen der öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission zur Überprüfung der European Market Infrastructure Regulation (EMIR) vom 2. September 2015, abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.

([3]) Siehe Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b des Verordnungsvorschlags.

([4]) Siehe Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a des Verordnungsvorschlags.

([5]) Siehe Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 648/2012.

([6]) Siehe Artikel 11 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

2.3. Die EZB ist der Ansicht, dass die Verpflichtung finanzieller Gegenparteien, Meldungen für nichtfinanzielle Gegenparteien ([1]) abzugeben, die übermäßige Meldebelastung kleiner nichtfinanzieller Gegenparteien auch im Fall von gruppeninternen Geschäften bereits beseitigt. Die zusätzlichen Kosten, die nichtfinanziellen Gegenparteien, die bereits über geeignete IT-Infrastrukturen verfügen sollten, durch zusätzliche Berichte entstehen, dürften vernachlässigbar gering sein. Die EZB empfiehlt daher, gruppeninterne Geschäfte zwischen finanziellen Gegenparteien und nichtfinanziellen Gegenparteien nicht von der Meldepflicht auszunehmen. Bei den gruppeninternen Geschäften zwischen nichtfinanziellen Gegenparteien sollten nur Geschäfte ausgenommen werden, die von kleinen nichtfinanziellen Gegenparteien geschlossen werden, die kein systemisches Risiko darstellen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die EZB, gruppeninterne Geschäfte zwischen nichtfinanziellen Gegenparteien von der Meldepflicht auszunehmen, sofern diese nichtfinanziellen Gegenparteien nicht der Clearingpflicht unterliegen. Gleichzeitig müssen nichtfinanzielle Gegenparteien, die der Clearingpflicht unterliegen, im Falle von gruppeninternen Geschäften mit anderen nichtfinanziellen Gegenparteien Meldungen für diese anderen nichtfinanziellen Gegenparteien vornehmen.

2.4. Die EZB merkt an, dass gruppeninterne Geschäfte, an denen eine Gegenpartei eines Drittstaates beteiligt ist, für den die Kommission keinen Gleichwertigkeitsbeschluss erlassen hat, weiterhin der Meldepflicht unterliegen und die derzeit geltende Ausnahme ([2]) daher auf solche Geschäfte nicht anwendbar ist.

2.5. Die EZB begrüßt die Änderungen von Artikel 9 Absatz 6. Die Umsetzung von Standards zur Identifizierung von Gegenparteien, Geschäftsabschlüssen und Wertpapieren durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/105 ([3]) der Kommission ist ein entscheidender Schritt zur Verbesserung der Qualität der gemäß Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erhobenen Daten. Ferner ist die Angleichung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 an Verordnung (EU) 2015/2365 und Verordnung (EU) Nr. 600/2014 wichtig für die Gewährleistung der Vergleichbarkeit und die Sicherstellung einer globalen Sicht auf Finanzmarktstrukturen und -aktivitäten.

3. *Änderungen, die der Gewährleistung der Datenqualität dienen*

3.1. Die EZB ist der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Änderungen von Artikel 78 ([4]) und Artikel 81 Absatz 5 ([5]) wertvolle Fortschritte darstellen, da sie neben der Harmonisierung der Verfahren und Strategien von Transaktionsregistern auch die Harmonisierung der Bedingungen, unter denen die Transaktionsregister Daten an zuständige Behörden herausgeben, ermöglichen werden.

3.2. Die EZB begrüßt auch das der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority — ESMA) in Artikel 85 Absatz 3 Buchstabe d ([6]) erteilte Mandat zur Erstellung eines Berichts über die Umsetzung der Meldepflicht und würde die Einbindung des ESZB bei der Erstellung des Berichts an die Kommission gemäß dem neuen Artikel 85 Absatz 3 Buchstabe d begrüßen.

4. *Einhaltung von Risikomanagementverfahren, gruppeninternen Ausnahmen und Kapitalanforderungen durch die Kreditinstitute*

4.1. Die EZB unterstützt den Vorschlag, dass es Aufsichtsverfahren geben sollte, durch die die erstmalige und laufende Validierung von Risikomanagementverfahren, die in Bezug auf OTC-Derivatekontrakte einen rechtzeitigen, angemessenen und unter angemessener Abgrenzung von den eigenen Vermögenswerten erfolgenden Austausch von Sicherheiten vorschreiben, sichergestellt ist ([7]).

4.2. Die EZB merkt an, dass es sich im Rahmen des Artikels 6 von Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 ([8]) bei den Aufgaben, durch die sichergestellt werden soll, dass Kreditinstitute die Risikomanagementanforderungen gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in Bezug auf Verfahren für einen rechtzeitigen und angemessenen unter angemessener Abgrenzung von den eigenen Vermögenswerten erfolgenden Austausch von Sicherheiten, darunter auch gruppeninterne Ausnahmen ([9]), erfüllen und dass Kreditinstitute die in Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 enthaltene, auf Eigenmittel bezogene Anforderung erfüllen, eine geeignete und angemessene Eigenkapitalausstattung zur Absicherung der Risiken, die nicht durch einen entsprechenden Austausch von Sicherheiten gedeckt sind, vorzuhalten, um aufsichtliche Aufgaben handelt. Diese Aufgaben fallen daher in den der EZB durch Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben d und e der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 übertragenen Aufgabenbereich.

([1]) Siehe Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b des Verordnungsvorschlags.
([2]) Siehe Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.
([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2017/105 der Kommission vom 26. Oktober 2016 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1247/2012 der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf das Format und die Häufigkeit von Transaktionsmeldungen an Transaktionsregister gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 17 vom 21.1.2017, S. 17).
([4]) Siehe Artikel 1 Nummer 16 des Verordnungsvorschlags.
([5]) Siehe Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c des Verordnungsvorschlags.
([6]) Siehe Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe c des Verordnungsvorschlags.
([7]) Siehe Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a des Verordnungsvorschlags.
([8]) Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).
([9]) Siehe Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

5. *Transparenz der zentralen Gegenparteien*

5.1. Die EZB unterstützt den Vorschlag, dass zentrale Gegenparteien ihren Clearingmitgliedern ein Instrument zur Verfügung stellen sollten, das ihnen eine Simulation der Einschusszahlungen ermöglicht und einen detaillierten Überblick über die Einzelheiten der von ihnen zur Berechnung der Einschusszahlungen verwendeten Modelle verschafft ([1]). Dies wird die Transparenz und Berechenbarkeit von Einschusszahlungen erhöhen und so bei den Clearingteilnehmern das Verständnis der mit der Teilnahme an einer zentralen Gegenpartei verbundenen Risiken und Kosten verbessern.

5.2. Außerdem schlägt die EZB die Einbeziehung von makroprudenziellen Interventionsinstrumenten vor, die der Bildung systemischer Risiken, insbesondere infolge übermäßiger Fremdfinanzierung, entgegenwirken und die Prozyklizität von Einschusszahlungen und Abschlägen weiter reduzieren. Die EZB schlägt vor, die maßgeblichen Grundsätze für makroprudenzielle Instrumente in dem auf Stufe 1 erlassenen Rechtsakt anzusiedeln. Die Anwendung makroprudenzieller Instrumente auf Gegenparteien würde dann auf Transaktionsebene erfolgen. Auf diese Weise wären alle relevanten Geschäften betroffen, einschließlich Geschäftsabschlüssen von Nichtbanken und unabhängig davon, ob diese Geschäfte im Markt mit zentralem Clearing, ohne zentrales Clearing oder von in der Union angesiedelten Gegenparteien, deren Clearing über eine in einem Drittstaat ansässige zentrale Gegenpartei ([2]) erfolgt, geschlossen wurden. Die erforderlichen Grundsätze und Anforderungen für solche makroprudenziellen Instrumente sollten, wenn nicht im aktuellen Vorschlag, dann zum nächsten geeigneten Zeitpunkt, wie zum Beispiel anlässlich der nächsten Überprüfung von Verordnung (EU) Nr. 648/2012 im Jahr 2020, aufgenommen werden.

5.3. Darüber hinaus ist die EZB, wie in einem vor kurzem veröffentlichten ESRB-Bericht zur Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ([3]) dargelegt, der Auffassung, dass von in der Union tätigen zentralen Gegenparteien die Veröffentlichung quantitativer und qualitativer Informationen im Einklang mit den CPMI-IOSCO Offenlegungsgrundsätzen ([4]) verlangt werden sollte. Eine fundiertere Rechtsgrundlage, durch die zentrale Gegenparteien zur Veröffentlichung von Daten im Einklang mit diesen Grundsätzen angehalten werden, würde dazu beitragen, dass der Finanzsektor und die Öffentlichkeit insgesamt das komplexe Umfeld, in welchem die zentralen Gegenparteien tätig sind, besser zu verstehen.

6. *Einstufung von Verbriefungszweckgesellschaften als finanzielle Gegenparteien*

6.1. Die EZB merkt an, dass die Einstufung von Verbriefungszweckgesellschaften als finanzielle Gegenparteien vorgesehen ist ([5]). Allerdings enthält Artikel 27 der vorgeschlagenen Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften über die Verbriefung und zur Schaffung eines europäischen Rahmens für eine einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 ([6]) Änderungsvorschläge für Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und nimmt einfache, transparente und standardisierte Verbriefungszweckgesellschaften von der Clearingpflicht aus, sofern das Gegenparteiausfallrisikoangemessen gemindert wird. Die EZB betont erneut ihre Position ([7]), dass einfache, transparente und standardisierte (simple, transparent and standardised — STS) Verbriefungszweckgesellschaften vollständig von der Clearingpflicht sowie von den gesetzlichen Anforderungen zur Stellung von Sicherheiten ausgenommen werden sollten ([8]).

6.2. Dementsprechend unterstützt die EZB grundsätzlich die Bestimmungen des Artikels 27 des in Nummer 6.1 genannten Vorschlags, darunter auch das Mandat der Europäischen Aufsichtsbehörden, Entwürfe technischer Regulierungsstandards — die von der Kommission zu erlassen sind — auszuarbeiten, in denen die Kriterien zur Feststellung dessen festgelegt werden, welche Regelungen das Gegenparteiausfallrisiko im Rahmen von gedeckten Schuldverschreibungen oder Verbriefungen angemessen mindern ([9]), und weitere notwendige Änderungen auszuarbeiten, durch die STS Verbriefungszweckgesellschaften sowohl von Clearingpflichten als auch von Einschussanforderungen ausgenommen werden. Eine derartige Vorgehensweise ist erforderlich, um die Bedingungen für qualifizierte gedeckte Schuldverschreibungen zu vereinheitlichen und ist im Falle vonSTS Verbriefungszweckgesellschaften aus aufsichtlichen Gründen gerechtfertigt.

([1]) Siehe Artikel 1 Nummer 10 des Verordnungsvorschlags.

([2]) Dies steht im Einklang mit der Position der EZB in ihrem Beitrag zur Konsultation der Europäischen Kommission zur Überprüfung der EMIR vom 2. September 2015 (*ECB response to the European Commission's consultation on the review of the European Market Infrastructure Regulation (EMIR), abrufbar auf der Website der EZB unter* www.ecb.europa.eu).

([3]) The Revision of the European Market Infrastructure Regulation, ESRB, April 2017, abrufbar unter https://www.esrb.europa.eu/pub/pdf/other/20170421_esrb_emir.en.pdf

([4]) Endgültiger Bericht des CPMI-IOSCO Präsidiums über Quantitative Offenlegungsstandards für zentrale Gegenparteien, Februar 2015, abrufbar unter http://www.bis.org/cpmi/publ/d125.pdf.

([5]) Siehe Artikel 1 Nummer 1 des Verordnungsvorschlags.

([6]) COM(2015) 472 final.

([7]) Siehe die gemeinsame Stellungnahme der Bank of England und der Europäischen Zentralbank zum Konsultationspapier der Europäischen Kommission: „Ein EU-Rahmen für eine einfache, transparente und standardisierte Verbriefung". Abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.

([8]) Bezüglich der Gewährung einer Ausnahme von der Verpflichtung, eine Sicherheit zu stellen, siehe Absätze 2.2 und 5.5 der Stellungnahme CON/2016/11.

([9]) Siehe Artikel 27 Absatz 2 der Leitlinie EZB/2015/472.

7. *Änderungen der Berechnungsmethode für Positionen der Gegenparteien in OTC-Derivatekontrakten*

Die EZB merkt an, dass die geplante Einführung einer Methode zur Berechnung der OTC-Derivatekontrakt-Positionen, die maßgeblich sind für die Bestimmung, ob für eine finanzielle Gegenpartei oder eine nichtfinanzielle Gegenpartei eine Clearingpflicht besteht und die auf Daten zum Stichtag am Ende der Periode anstatt auf einer gleitenden Durchschnittsposition in OTC-Derivatekontrakten für einen Zeitraum von 30 Werktagen basiert ([1]), Anreize schaffen könnte, die Clearingpflicht durch Zahlenkosmetik zu umgehen. Die EZB empfiehlt daher, den neuen durch den Verordnungsvorschlag eingeführten Artikel 4a Absatz 2 ([2]) und Artikel 10 Absatz 2 ([3]) eine Anforderung hinzuzufügen, dass finanzielle und nichtfinanzielle Gegenparteien in der Lage sein müssen, der relevanten zuständigen Behörde nachzuweisen, dass die Berechnung der aggregierten durchschnittliche Monatsendposition in OTC-Derivatekontrakten nicht zu einer systematischen Unterschätzung der Gesamtposition führt.

8. *Die beratende Funktion der EZB in Bezug auf Entwürfe von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten*

8.1. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Entwürfe von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten der Kommission „Entwürfe für Rechtsakte der Union" im Sinne von Artikel 127 Absatz 4 und Artikel 282 Absatz 5 des Vertrags darstellen. Sowohl delegierte Rechtsakte als auch Durchführungsrechtsakte sind Rechtsakte der Union. Die EZB sollte zu sämtlichen in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Entwürfen für Rechtsakte der Union, einschließlich Entwürfen für delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte, rechtzeitig gehört werden. Eine Klarstellung der Pflicht zur Anhörung der EZB erfolgte durch den Gerichtshof der Europäischen Union in der Rechtssache *Kommission/EZB* ([4]) unter Verweis auf ihre spezifischen Zuständigkeiten und ihren Sachverstand. Da für die Erfüllung der grundlegenden Aufgaben des ESZB gemäß Artikel 127 Absatz 2 des Vertrags und für die Gewährleistung der Preisstabilität als vorrangiges Ziel des ESZB gemäß Artikel 127 Absatz 1 des Vertrags sichere und effiziente finanzielle Marktinfrastrukturen, vor allem Clearingsysteme, unerlässlich sind, sollte die EZB zu delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erlassen werden, ordnungsgemäß angehört werden. Die Verpflichtung zur Anhörung der EZB stammt direkt aus dem Vertrag. Dennoch sollte diese Anforderung der Klarheit halber auch in einem Erwägungsgrund des Verordnungsvorschlags berücksichtigt werden. Angesichts der Bedeutung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten im Rahmen der Entwicklung der des europäischen Regelwerks über Finanzdienstleistungen, wird die EZB ihre beratende Funktion bei Fragen, die in ihre Zuständigkeit fallen, unter vollumfänglicher Berücksichtigung des Zeitplans für den Erlass solcher Rechtsakte sowie der Notwendigkeit, die reibungslose Verabschiedung von Durchführungsrechtsakten ([5]) sicherzustellen, wahrnehmen.

8.2. Darüber hinaus könnte es besonders förderlich sein, nicht nur die EZB zu diversen Aspekten des Verordnungsvorschlags anzuhören, sondern auch die betroffenen Mitglieder des ESZB frühzeitig in die Entwicklung von Entwürfen technischer Regulierungs- und Durchführungsstandards, delegierter Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte einzubinden. Hierzu sollten spezielle Vorschriften aufgenommen werden.

8.3. Erstens ist die Kommission dazu ermächtigt technische Durchführungsstandards zu erlassen. Hierbei sind die von der ESMA entwickelten Entwürfe zu technischen Durchführungsstandards zugrunde zu legen, in denen folgendes festgelegt ist: die Datenstandards und -formate für die zu meldenden Informationen, die Methoden und Modalitäten für das Meldewesen, die Häufigkeit der Meldungen und der Zeitpunkt, bis zu dem Derivatekontrakte gemeldet werden müssen ([6]). Das ESZB nutzt zunehmend gemäß Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erhobene Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben. Um die vom ESZB gewonnenen Erkenntnisse über die Qualität der gemäß Verordnung (EU) Nr. 648/2012 gemeldeten Daten zu nutzen, sollte die ESMA die Entwürfe technischer Regulierungsstandards in enger Zusammenarbeit mit den entsprechenden Mitgliedern des ESZB entwickeln.

8.4. Zweitens ist die Kommission dazu ermächtigt, technische Regulierungsstandards zu erlassen. Hierbei sind die von der ESMA entwickelten Entwürfe zu technischen Regulierungsstandards zugrunde zu legen, in denen Folgendes festgelegt wird: die Verfahren zum Datenabgleich zwischen Transaktionsregistern und Verfahren zur Überprüfung von Daten im Hinblick auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit und zur Überprüfung der Einhaltung der Meldepflichten ([7]) festgelegt werden. Behörden mit direktem und unmittelbarem Zugang zu Transaktionsregisterdaten, einschließlich der entsprechenden Mitglieder des ESZB, haben erhebliches Fachwissen in diesem Bereich entwickelt. Es ist daher wichtig, die Nutzung dieses Fachwissens bei der Entwicklung technischer Regulierungsstandards sicherzustellen. Zu diesem Zweck sollte die ESMA die Entwürfe technischer Regulierungsstandards in enger Zusammenarbeit mit den entsprechenden Mitgliedern des ESZB entwickeln.

([1]) Siehe Artikel 1 Nummern 3 und 8 des Verordnungsvorschlags.
([2]) Siehe Artikel 1 Nummer 3 des Verordnungsvorschlags,
([3]) Siehe Artikel 1 Nummer 8 des Verordnungsvorschlags.
([4]) *Kommission/EZB*, C-11/00, ECLI: EU:C:2003:395, insbesondere Rn. 110 und 111. Der Gerichtshof hat in Randnummer 110 klargestellt, dass die Pflicht zur Anhörung der EZB „im Wesentlichen gewährleisten soll, dass der Urheber eines solchen Rechtsakts diesen erst erlässt, nachdem er die Einrichtung gehört hat, die aufgrund der spezifischen Zuständigkeiten, die sie im Gemeinschaftsrahmen auf dem betreffenden Gebiet wahrnimmt, und aufgrund ihres großen Sachverstands in besonderem Maß in der Lage ist, zu dem beabsichtigten Erlassverfahren in zweckdienlicher Weise beizutragen".
([5]) Siehe Nummer 2 der Stellungnahme CON/2015/10, Nummer 4 der Stellungnahme CON/2012/5, Nummer 8 der Stellungnahme CON/2011/44 sowie Nummer 4 der Stellungnahme CON/2011/42.
([6]) Siehe Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe c des Verordnungsvorschlags.
([7]) Siehe Artikel 1 Nummer 16 des Verordnungsvorschlags.

Empfiehlt die EZB eine Änderung des Verordnungsvorschlags, sind spezielle Redaktionsvorschläge mit Begründung hierfür in einem separaten technischen Arbeitsdokument aufgeführt. Das technische Arbeitsdokument steht auf Englisch auf der Website der EZB zur Verfügung.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 11. Oktober 2017.

Der Präsident der EZB

Mario DRAGHI

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs [1]

14. November 2017

(2017/C 385/05)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,1745	CAD	Kanadischer Dollar	1,4933
JPY	Japanischer Yen	133,29	HKD	Hongkong-Dollar	9,1645
DKK	Dänische Krone	7,4414	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7092
GBP	Pfund Sterling	0,89585	SGD	Singapur-Dollar	1,5978
SEK	Schwedische Krone	9,8905	KRW	Südkoreanischer Won	1 309,46
CHF	Schweizer Franken	1,1643	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,8932
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7950
NOK	Norwegische Krone	9,5923	HRK	Kroatische Kuna	7,5520
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 918,59
CZK	Tschechische Krone	25,566	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9259
HUF	Ungarischer Forint	311,97	PHP	Philippinischer Peso	60,070
PLN	Polnischer Zloty	4,2381	RUB	Russischer Rubel	70,1633
RON	Rumänischer Leu	4,6493	THB	Thailändischer Baht	38,829
TRY	Türkische Lira	4,5477	BRL	Brasilianischer Real	3,8488
AUD	Australischer Dollar	1,5361	MXN	Mexikanischer Peso	22,4266
			INR	Indische Rupie	76,8150

[1] *Quelle*: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie über die aktuellen Referenz- und Abzinsungssätze für 28 Mitgliedstaaten, anwendbar ab 1. Dezember 2017

(Veröffentlicht in Übereinstimmung mit Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1))

(2017/C 385/06)

Die Basissätze wurden gemäß der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6) berechnet. Der Referenzsatz berechnet sich aus dem Basissatz zuzüglich der in der Mitteilung für die einzelnen Anwendungen jeweils festgelegten Margen. Dem Abzinsungssatz ist eine Marge von 100 Basispunkten hinzuzufügen. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 271/2008 der Kommission vom 30. Januar 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 berechnet sich auch der Rückforderungssatz durch Aufschlag von 100 Basispunkten auf den Basissatz, sofern in einer einschlägigen Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.

Die geänderten Zinssätze sind fett gedruckt.

Die vorhergehende Tabelle wurde im ABl. C 346 vom 14.10.2017, S. 5, veröffentlicht.

Vom	Bis zum	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR	HR	HU	IE	IT	LT	LU	LV	MT	NL	PL	PT	RO	SE	SI	SK	UK
1.12.2017	31.12.2017	-0,15	-0,15	0,76	-0,15	0,57	-0,15	**0,03**	-0,15	-0,15	-0,15	-0,15	-0,15	0,59	**0,19**	-0,15	-0,15	-0,15	-0,15	-0,15	-0,15	-0,15	1,83	-0,15	**1,55**	-0,36	-0,15	-0,15	0,65
1.11.2017	30.11.2017	-0,15	-0,15	0,76	-0,15	**0,57**	-0,15	**0,06**	-0,15	-0,15	-0,15	-0,15	-0,15	0,59	**0,25**	-0,15	-0,15	-0,15	-0,15	-0,15	-0,15	-0,15	1,83	-0,15	**1,28**	-0,36	-0,15	-0,15	0,65
1.10.2017	31.10.2017	**-0,15**	**-0,15**	0,76	**-0,15**	0,45	**-0,15**	**0,09**	**-0,15**	**-0,15**	**-0,15**	**-0,15**	**-0,15**	0,59	0,30	**-0,15**	**-0,15**	**-0,15**	**-0,15**	**-0,15**	**-0,15**	**-0,15**	1,83	**-0,15**	1,10	-0,36	**-0,15**	**-0,15**	0,65
1.9.2017	30.9.2017	-0,13	-0,13	0,76	-0,13	0,45	-0,13	0,12	-0,13	-0,13	-0,13	-0,13	-0,13	0,59	0,30	-0,13	-0,13	-0,13	-0,13	-0,13	-0,13	-0,13	1,83	-0,13	1,10	-0,36	-0,13	-0,13	**0,65**
1.8.2017	31.8.2017	**-0,13**	**-0,13**	0,76	**-0,13**	0,45	**-0,13**	0,12	**-0,13**	**-0,13**	**-0,13**	**-0,13**	**-0,13**	**0,59**	**0,30**	**-0,13**	**-0,13**	**-0,13**	**-0,13**	**-0,13**	**-0,13**	**-0,13**	1,83	**-0,13**	1,10	-0,36	**-0,13**	**-0,13**	0,78
1.6.2017	31.7.2017	-0,10	-0,10	0,76	-0,10	0,45	-0,10	0,12	-0,10	-0,10	-0,10	-0,10	-0,10	0,70	**0,37**	-0,10	-0,10	-0,10	-0,10	-0,10	-0,10	-0,10	1,83	-0,10	1,10	-0,36	-0,10	-0,10	0,78
1.5.2017	31.5.2017	**-0,10**	**-0,10**	0,76	**-0,10**	0,45	**-0,10**	**0,12**	**-0,10**	**-0,10**	**-0,10**	**-0,10**	**-0,10**	**0,70**	0,44	**-0,10**	**-0,10**	**-0,10**	**-0,10**	**-0,10**	**-0,10**	**-0,10**	1,83	**-0,10**	1,10	-0,36	**-0,10**	**-0,10**	0,78
1.4.2017	30.4.2017	-0,08	-0,08	0,76	-0,08	0,45	-0,08	0,16	-0,08	-0,08	-0,08	-0,08	-0,08	**0,83**	**0,44**	-0,08	-0,08	-0,08	-0,08	-0,08	-0,08	-0,08	1,83	-0,08	1,10	-0,36	-0,08	-0,08	0,78
1.3.2017	31.3.2017	**-0,08**	**-0,08**	0,76	**-0,08**	0,45	**-0,08**	0,16	**-0,08**	**-0,08**	**-0,08**	**-0,08**	**-0,08**	1,05	**0,53**	**-0,08**	**-0,08**	**-0,08**	**-0,08**	**-0,08**	**-0,08**	**-0,08**	1,83	**-0,08**	1,10	-0,36	**-0,08**	**-0,08**	0,78
1.1.2017	28.2.2017	**-0,07**	**-0,07**	**0,76**	**-0,07**	**0,45**	**-0,07**	**0,16**	**-0,07**	**-0,07**	**-0,07**	**-0,07**	**-0,07**	**1,05**	**0,75**	**-0,07**	**-0,07**	**-0,07**	**-0,07**	**-0,07**	**-0,07**	**-0,07**	**1,83**	**-0,07**	**1,10**	**-0,36**	**-0,07**	**-0,07**	**0,78**

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8639 — Cariparma/Caricesena, Carim, Carismi)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 385/07)

1. Am 8. November 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Crédit Agricole Cariparma S.p.A. („Cariparma“, Italien),

— Cassa di Risparmio di Cesena S.p.A. („Caricesena“, Italien),

— Cassa di Risparmio di Rimini S.p.A. („Carim“, Italien),

— Cassa di Risparmio di San Miniato S.p.A. („Carismi“, Italien).

Crédit Agricole Cariparma S.p.A übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Cassa di Risparmio di Cesena S.p.A., Cassa di Risparmio di Rimini S.p.A. und Cassa di Risparmio di San Miniato S.p.A.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Cariparma: Tochtergesellschaft von Crédit Agricole SA („Crédit Agricole“, Frankreich), dem in Europa führenden Bankenversicherer und Vermögensverwalter. Die Gruppe Crédit Agricole bietet in Italien eine vollständige Palette von Finanzdienstleistungen an;

— Caricesena: alle Bereiche der Finanzintermediation und des Kreditgeschäfts in Nord- und Mittelitalien;

— Carim: Privatkundengeschäft in Italien, insbesondere in den italienischen Regionen Emilia-Romagna, Marken, Umbrien und Latium;

— Carismi: vor allem Privatkundengeschäft, insbesondere in Nord- und Mittelitalien, in der Region Toskana.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8639 — Cariparma/Caricesena, Carim, Carismi.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax: +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Antrags auf Genehmigung einer geringfügigen Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2017/C 385/08)

Die Europäische Kommission hat die vorliegende geringfügige Änderung gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission ([1]) genehmigt.

ANTRAG AUF GENEHMIGUNG EINER GERINGFÜGIGEN ÄNDERUNG

Antrag auf Genehmigung einer geringfügigen Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2])

„FINOCCHIONA“

EU-Nr.: PGI-IT-01120-AM01 — 25.7.2017

g.U. ( ) g.g.A. (X) g.t.S. ( )

1. **Antragstellende Vereinigung und berechtigtes Interesse**

Consorzio di Tutela della Finocchiona
Via Carlo del Prete, 49/r
50127 Firenze (FI)
ITALIEN

Tel. +39 0554221769
E-Mail: info@finocchionaigp.it
PEC: finocchionaigp@pec.it

Die Schutzgemeinschaft „Finocchiona“ (Consorzio di Tutela della Finocchiona) ist berechtigt, einen Änderungsantrag gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung des italienischen Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forstwirtschaft Nr. 12511 vom 14.10.2013 zu stellen.

2. **Mitgliedstaat oder Drittland**

Italien.

3. **Rubrik der Produktspezifikation, auf die sich die Änderung bezieht**

— ☒ Beschreibung des Erzeugnisses

— ☐ Ursprungsnachweis

— ☐ Erzeugungsverfahren

— ☐ Zusammenhang

— ☐ Kennzeichnung

— ☐ Sonstiges [bitte angeben]

4. **Art der Änderung(en)**

— ☐ Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g.U. oder g.g.A., die keine Änderung des veröffentlichten einzigen Dokuments erforderlich macht.

([1]) ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 17.
([2]) ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

— ☒ Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g.U. oder g.g.A., die eine Änderung des veröffentlichten einzigen Dokuments erforderlich macht.

— ☐ Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als geringfügig geltende Änderung der Spezifikation einer eingetragenen g.U. oder g.g.A., für die kein einziges Dokuments (oder etwas Vergleichbares) veröffentlicht wurde.

— ☐ Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g.t.S.

5. **Änderung(en)**

Beschreibung des Erzeugnisses

Die derzeitigen Vorschriften in der Produktspezifikation (Artikel 2 Punkt 2.1.3 „Chemische Merkmale") und unter Punkt 3.2 des Einzigen Dokuments werden in Bezug auf die Anforderung „Wasseraktivität (a_w) maximal 0,92" geändert.

„Wasseraktivität (a_w) maximal 0,92" wird ersetzt durch „Wasseraktivität (a_w) maximal 0,945".

Durch die Heraufsetzung des Werts für die Wasseraktivität soll ein gegenüber der bisherigen Produktspezifikation höherer Feuchtigkeitsgehalt des Erzeugnisses gewährleistet und somit die weiche Textur der Scheiben sichergestellt und erhalten werden, ein wesentliches Merkmal, durch das sich „Finocchiona" g.g.A. von anderen gleichartigen auf dem Markt erhältlichen Erzeugnissen unterscheidet.

Daher wird die Auffassung vertreten, dass die Änderung die Bedingungen von Artikel 53 Absatz 2 Buchstaben a bis e der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 erfüllt und als geringfügig angesehen werden kann.

EINZIGES DOKUMENT

„FINOCCHIONA"

EU-Nr.: PGI-IT-01120-AM01 — 25.7.2017

g.U. ( ) g.g.A. (X)

1. **Name(n)**

„Finocchiona"

2. **Mitgliedstaat oder Drittland**

Italien

3. **Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**

3.1. *Art des Erzeugnisses*

Klasse 1.2. Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)

3.2. *Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt*

Die charakteristischen Merkmale der Salami „Finocchiona" g.g.A. sind das Aroma des in Form von Samen und/oder Blüten im Wurstteig enthaltenen Fenchels und die weiche Konsistenz, aufgrund deren die Wurst beim Anschneiden gelegentlich zum Krümeln neigt. Die Farbe des Anschnitts reicht vom Fleischrot der mageren bis zum Weiß/Rosaweiß der fetten Teile, die gut vermischt und nicht klar voneinander abzugrenzen sind; gelegentlich sind Fenchelsamen und/oder Fenchelblüten erkennbar. Der angenehme, charakteristische Duft ist dem markanten Fenchelaroma und einer leichten Knoblauchnote zu verdanken; das Erzeugnis schmeckt frisch und appetitlich, aber nicht sauer. „Finocchiona" g.g.A. weist die folgenden chemischen Merkmale auf: Gesamteiweißgehalt mindestens 20 %; Gesamtfettgehalt maximal 35 %; pH-Wert 5-6; Wasseraktivität (a_w) maximal 0,945; Salzgehalt maximal 6 %.

Zylindrische Wurst, an deren Oberfläche die während der Reifung entstandenen Schimmelpilze einen charakteristischen Belag bilden. Die Größe reicht von kleinen Würsten mit einem Gewicht von 0,5 kg bei der Abfüllung bis zu Exemplaren von 25 kg. Die Vermarktung der Wurst kann als Ganzes, in Stücken oder auch aufgeschnitten erfolgen, unverpackt oder in Vakuum- bzw. Schutzgasverpackung.

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

Die Ernährung der schweren Landschweine ist nach Futtereinsatz und Zusammensetzung des Futters festgelegt. Die Fütterung gliedert sich in zwei Phasen und beruht vorwiegend auf Getreideerzeugnissen und Nebenprodukten der Käseherstellung. In der ersten Phase (bis zu 80 kg Lebendgewicht) sind neben dem für die nachfolgende Endmastphase vorgesehenen Futter (in geeigneter Konzentration) auch die folgenden Futtermittel zugelassen: Sojaauszugsmehl, Silomais, Maisklebermehl und/oder Maiskleberfutter, entkerntes Johannisbrot, Brennereiabfallprodukte, Fette mit Schmelzpunkt über 36 °C, Fischmehl, Proteinlysate und Buttermilch, wobei der Anteil der Trockensubstanz aus Getreide mindestens 45 % betragen muss. In der zweiten Phase (Endmast) sind die folgenden Futtermittel zugelassen: verschiedene Getreidearten, Kleie und andere Nebenprodukte der Weizenverarbeitung, Trockenkartoffeln, gepresste und silierte Zuckerrübenpulpe, Sojaauszugsmehl, Sonnenblumenmehl, Maniok, Melasse, Auszugsmehl aus Kokos, Maiskeimen und Erbsen bzw. Samen anderer Leguminosen, getrocknete verbrauchte Zuckerrübenpulpe, Sesammehl, Leinexpeller, Apfel- und Birnenmark, Trauben- oder Tomatenschalen als Trägerzusätze, getrocknetes Luzernemehl, Bier- und/oder Torula-Hefe, Fette mit Schmelzpunkt über 40 °C, Molke und Buttermilch, wobei der Anteil der Trockensubstanz aus Getreide mindestens 55 % betragen muss. Das Futter der frei oder halbfrei gehaltenen Schweine der Rasse Cinta Senese wird von Waldweiden bzw. von Brachen geliefert, auf denen Futterkräuter und Getreide ausgesät wurden. Die tägliche Gabe von Futterzusätzen ist bei Schweinen im Alter von über vier Monaten gestattet, sie darf jedoch 3 % des Lebendgewichts des Tieres nicht überschreiten.

Die Herstellung von „Finocchiona“ g.g.A. erfolgt typischerweise mit dem frischen, nicht gefrorenen Fleisch von

— schweren Landschweinen, die mindestens neun Monate lang aufgezogen wurden, sodass ein hohes Gewicht und das zur Herstellung von „Finocchiona“ g.g.A. geeignete Fleisch vorhanden sind, und die einen besonderen Genotyp aufweisen (normalerweise werden Rassen wie Large White Italiana, Landrace italiana und Duroc Italiana, Eber dieser oder anderer Rassen oder entsprechend gezüchtete Hybriden verwendet), damit die qualitative Zusammensetzung des Fettanteils im Fleisch, seine Aufrechterhaltung und seine Verteilung sichergestellt sind, damit als „schwer“ einzustufende, für die entsprechenden mittleren Fleischigkeitsklassen zu verwendende Schlachtkörper erzeugt werden und ein hohes Schlachtalter und Schlachtgewicht erreicht wird. Alle diese Anforderungen sind in Verbindung mit der vorwiegend auf Getreide basierenden Ernährung der Tiere notwendig für die Reifung und für das organoleptische Profil von „Finocchiona“;

— Schweinen der Rasse Cinta Senese, die ins Zuchtregister der Rasse eingetragen, nach regionaler Tradition ernährt und im Erzeugungsgebiet aufgezogen und geschlachtet wurden.

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Die folgenden Phasen der Erzeugung von „Finocchiona“ g.g.A. müssen in dem unter Punkt 4 des vorliegenden Einzigen Dokuments beschriebenen geografischen Gebiet erfolgen: Entfernung des Fettgewebes und Zurichten der zulässigen Fleischstücke, Herstellung und Einfüllen der Wurstmasse, Trocknen und Reifen.

Das Fleisch von Schweinen der Rasse Cinta Senese stammt von Tieren, die in dem unter Punkt 4 dieses Dokuments beschriebenen Gebiet aufgezogen wurden.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Zum Inverkehrbringen von aufgeschnittener, abgepackter „Finocchiona“ dürfen Aufschneiden und Verpacken (auch bei Vakuum- oder Schutzgasverpackung) unter Aufsicht der entsprechenden Kontrollstelle ausschließlich in dem unter Punkt 4 beschriebenen Erzeugungsgebiet erfolgen, damit die Qualität des Erzeugnisses sichergestellt ist und eine Beeinträchtigung der unter Punkt 3.2 genannten Merkmale verhindert wird.

Durch die Mischung von fein gehackten mageren und fetten Fleischteilchen ist die Wurstscheibe bei der Behandlung und beim Aufschneiden besonders empfindlich. Bei der zum Aufschneiden bestimmten Salami wird die Wursthaut entfernt, sodass der essbare Teil für einen unbekannten Zeitraum unkontrollierten Umgebungseinflüssen ausgesetzt ist, die die Eigenschaften des Erzeugnisses verändern. Sie verursachen Oxidationserscheinungen, Verfärbungen und einen erheblichen Feuchtigkeitsverlust, was zur Beeinträchtigung der Konsistenz der Salamischeibe und des typischen, markanten Aromas führt. Um sicherzustellen, dass die ursprünglichen Merkmale des Erzeugnisses erhalten bleiben, ist es unerlässlich, dass das eingesetzte Personal über entsprechende Fachkenntnisse verfügt und das Erzeugnis möglichst wenig Luftkontakt hat.

Die Aufbewahrung des zum Aufschneiden bestimmten Erzeugnisses für unbekannte Zeit unter anderen Umgebungsbedingungen als den vorgegebenen könnte zur Ausbildung unerwünschter Merkmale führen, die den charakteristischen Merkmalen von „Finocchiona“ zuwiderlaufen, wie Ranzigwerden, anormale Schimmelbildung, Austrocknen, Anschwellen und Braunfärbung, die den Geschmack, den Duft und die Konsistenz des Erzeugnisses verändern.

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Der Name „Finocchiona“ ist deutlich sichtbar in unverwischbaren Buchstaben anzubringen, die größer sind als alle anderen Angaben (mindestens 3 mm) und deren Farbgebung einen starken Kontrast zur Farbe des Etiketts bildet. Der Hinweis „Indicazione Geografica Protetta“ (geschützte geografische Angabe) oder die Abkürzung „I.G.P.“ (g.g.A.) muss sich direkt daran anschließen. Auf dem Etikett muss das Gemeinschaftslogo „g.g.A.“ stehen, gegebenenfalls verknüpft mit Angaben gemäß Verordnung (EG) Nr. 628/2008 der Kommission ([1]). Zulässig sind darüber hinaus Hinweise, die sich auf Namen, Firmen, private Marken oder Konsortien beziehen, sofern sie keine anpreisende Bedeutung haben und den Käufer/Verbraucher nicht in die Irre führen. Der Name des Schweinehaltungsbetriebs, aus dessen Beständen das Erzeugnis stammt, darf nur angegeben werden, wenn das gesamte Rohmaterial aus diesen Beständen kommt.

4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Das Erzeugungsgebiet von „Finocchiona“ g.g.A. umfasst das gesamte Territorium der Toskana mit Ausnahme der Inseln, also das Gebiet, in dem die Erzeugung dieser typischen Wurstware eine lange Tradition hat.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Das Erzeugungsgebiet von „Finocchiona“ g.g.A. umfasst einen gebirgigen Streifen, der die Grenzen im Norden und Osten markiert, sowie ein weites, zu den Küstenebenen im Westen hin abfallendes Hügelland mit Weinbergen, Wäldern und Weiden, wo Schweine frei gehalten werden.

Die landwirtschaftliche Organisationsform der „Mezzadria“ (Teilpacht), die seit den siebziger Jahren weitgehend durch unternehmerisch tätige Landwirte mit eigenem Betrieb abgelöst wurde, hat bewirkt, dass sich im Erzeugungsgebiet die Aufzucht von Schweinen der historischen Rasse Cinta Senese (die zwischenzeitlich vorübergehend vom Aussterben bedroht war) und der weißen Schweinerassen erhalten hat, die das zur toskanischen Salami verarbeitete Rohmaterial liefern. So wurden auch die besonderen Fertigkeiten und Techniken zur Herstellung von „Finocchiona“ von Generation zu Generation weitergegeben. Das Fleisch, der Wein und das verbreitete Vorkommen von wildem Fenchel haben zur Herausbildung des Geschmackssinns der Wursthersteller beigetragen. Sie hüten das Wissen über die handwerklichen Produktionsmethoden und bewahren das Erbe der Jahrhunderte alten Techniken und Gebräuche, die in den toskanischen Verarbeitungsbetrieben bis heute Anwendung finden.

Die Hauptmerkmale, durch die sich „Finocchiona“ g.g.A. von allen anderen Salamisorten unterscheidet und zu etwas ganz Besonderem wird, sind das ausgeprägte, unverwechselbare Fenchelaroma, das dem Wurstteig in Form von Fenchelsamen und/oder Fenchelblüten zugegeben wird, sowie die Weichheit der Scheiben, die gelegentlich krümeln. Der Geschmack ist frisch und appetitanregend, aber nicht sauer.

Beim Anschnitt zeigt sich ein Wurstteig, in dem die fetten Teilchen so verteilt sind, dass sie die Muskelfleischteile umhüllen und das Erzeugnis so auch nach langer Reifung weich bleibt. Die fetten und mageren Teile, die eine mittelgrobe Körnung aufweisen, sind nicht klar umgrenzt. Die Färbung des Anschnitts reicht vom Fleischrot der mageren bis zum Weiß/Rosaweiß der fetten Teile, und gelegentlich sind Fenchelsamen und/oder Fenchelblüten erkennbar.

Das historische Ansehen von „Finocchiona“ g.g.A. wird in zahlreichen Quellen belegt, z. B. im Vocabolario della lingua parlata (1875) von Rigutini und Fanfani, im Vocabolario degli Accademici della Crusca (Ausgabe von 1889), wo der Zusammenhang mit dem Gebiet der Toskana hervorgehoben wird, und bei Professor Italo Ghinelli, der 1977 die toskanische Herkunft des Erzeugnisses bestätigte. „Finocchiona“ gehört zu den verbreitetsten toskanischen Salamisorten und wird regelmäßig in den von einer angesehenen, landesweit verbreiteten Fachzeitschrift veröffentlichten wöchentlichen Bulletins der Fleisch- und Wurstwaren erwähnt.

„Finocchiona“ g.g.A. verdankt ihre Merkmale der engen Verbindung zwischen dem Erzeugungsgebiet Toskana und dem Wirken der Menschen, die im Lauf der Jahrhunderte die Herstellungsmethode entwickelt haben. Die Auswahl besonderer Zutaten, darunter vor allem der im Erzeugungsgebiet endemisch auftretende Fenchel, der zahlreiche Gerichte der regionalen Küche prägt, sowie das verbreitete Talent für die Fleisch- und Wurstzubereitung und das besondere Know-how der qualifizierten, handwerklich geschickten Arbeiter, die sich mit der Auswahl der besten Fleischteile, der Entfernung des Fettgewebes und der Festlegung der idealen Mischung von fettem und magerem Fleisch auskennen und wissen, wann „Finocchiona“ die richtige Konsistenz und Weichheit besitzt, tragen zum Entstehen eines einzigartigen Erzeugnisses mit gefestigtem Renommee bei. Auch die Zugabe von Wein zum Wurstteig macht den engen Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet deutlich, das wegen seiner Weine weltbekannt ist. Das hoch geschätzte Fleisch der Schweinerasse Cinta Senese war Grundlage für das Entstehen eines dichten Netzes von Verarbeitungsbetrieben in der gesamten Region, was ein weiteres Merkmal des Erzeugnisses darstellt und zur Stärkung seiner Reputation bei den Verbrauchern und zu einer noch engeren Verknüpfung mit der Region Toskana beiträgt.

([1]) ABl. L 173 vom 3.7.2008, S. 3.

„Finocchiona“, die auf keiner typischen toskanischen Wurstplatte fehlen darf, hat längst die italienischen Grenzen überschritten und ist heute in vielen Ländern Mitteleuropas und auch außerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu finden.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung)

http://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/3335

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE